



Waffen- & Cosplay-Regeln an der ZURICH POP CON & Game Show

Die Kostüme vieler Cosplayer:innen erfordern Nachbildungen von Kostümzusätzen, Requisiten, Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen wie Stäben oder Schilden, um ein authentisches Erscheinungsbild zu ermöglichen. Diesbezüglich müssen einige Regeln eingehalten werden, damit die Sicherheit aller Besuchenden gewährleistet werden kann. Im Folgenden wird erläutert, welche Gegenstände mitgeführt werden dürfen und welche auf dem Gelände der ZURICH POP CON & Game Show nicht zugelassen sind.

Grundsätzliches:

Aus Sicherheitsgründen wird vor dem Festival-Einlass ein Waffencheck durchgeführt. Dieser Check ist Pflicht für sämtliche Waffenträger:innen, bevor sie durch die Ticketkontrolle gehen und vor Ort entsprechend ausgeschildert. Am Event erlaubte Waffen müssen beim Waffencheck entsprechend gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung wird angebracht ohne die Oberfläche oder Beschaffenheit der Waffe zu beschädigen. Bei Verweigerung einer Kennzeichnung einer erlaubten Waffe, wird der Eintritt zum Gelände verweigert. Die dabei getroffene Entscheidung des Sicherheitspersonals ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

An der ZURICH POP CON & Game Show werden zwei Arten von Waffen unterschieden:

1. Verbotene Waffen:

Verbotene Waffen sind auf dem ganzen Festivalgelände verboten. Das unerlaubte Mitnehmen aufs Festivalgelände kann mit Hausverbot und/oder Ticketentwertung geahndet werden.

Zu den verbotenen Waffen gehören z.B.:

- Echte Schusswaffen, echte Munition, Pyrotechnik und Explosivkörper (Knallkörper, Raketen usw.)
- Softair, Paintball, Gotcha- und Gaspistolen (auch ungeladen oder nicht funktionsfähig)
- Schusswaffenimitationen und Replika aus Metall, Metall/Holz, Kunststoff, Plexiglas
- Stäbe, grosse Gegenstände oder Waffenimitationen aus überwiegend massiven und harten Materialien (wie Holz, Metall, Giessharz, Hartplastik etc.)
- Hieb- und Stichwaffen mit Metallklinge (egal ob scharf oder stumpf, z.B. Katanas, Schwerter, Säbel, Macheten, Beile, Morgensterne, Messer aller Art)
- Wurfwaffen (z.B. Wurfsterne, Wurfpeile, Wurfmesser)
- Schlagringe, Totschläger, Stahlruten, Baseballschläger aus Holz oder Metall
- Würgewaffen (z.B. Nunchakus)
- Einhändig bedienbare Messer (Butterfly, Springmesser, etc.) und Messer mit zweischneidiger Klinge
- Reitgerten über 1 m Länge, Handpeitschen mit Bandmass über 1,5 m, Stabpeitschen mit Stab über 1 m und Bandmass über 1,5 m Länge
- Pfeile aller Art, unabhängig vom Material, ausser LARP-Polsterpfeilkopf
- Pfefferspray, Laserpointer, Taser, Konfettikanonen, funktionsfähige Wasserpistolen, echte Spritzen und Nadeln (sofern nicht medizinisch notwendig)

Alle Waffen und Gegenstände, die dem Waffengesetz unterliegen.

Sämtliche Waffen, die mit echten und funktionstüchtigen Waffen verwechselt werden können, sind NICHT erlaubt. Dies auch, wenn sie aus der Nähe betrachtet als Imitat erkennbar sind. Auch Gewehr- oder Pistolenläufe mit rotem Verschluss oder anderen Farben wie das Original sind nicht erlaubt.



2. Erlaubte Waffen:

Erlaubte Waffen dürfen an der ZURICH POP CON & Game Show während der gesamten Dauer getragen werden. Sie werden am Eingang besonders gekennzeichnet, damit sie nicht bei jedem Eintritt neu kontrolliert werden müssen.

Zu den erlaubten Waffen gehören z.B.:

- Imitationen von Hieb- und Stichwaffen aus weichen Materialien wie Schaumstoff, Gummi, Pappe, Hohlplastik etc. mit stumpfer Klinge und runden Spitzen (z.B. Katanas, Schwerter, Säbel, Macheten, Beile, Morgensterne, etc.)
- Hieb- und Stichwaffen mit Klingenersatz aus Holz, Plastik usw. (z.B. Katanas, Schwerter, Säbel, Macheten, Beile, Messer aller Art, ausser in verbotenen Waffen aufgeführt) bis zu einer Maximallänge von 1.50 m
- Waffenimitationen aus Schaumstoff, Gummi, Pappe, Weichplastik
- LARP-Waffen («Live Action Role Play») - im Allgemeinen Schaumstoff- oder Latexnachbildungen mit Stabilisationskern
- Waffen und Stäbe aus einer Kombination aus Holz und/oder Pappe, Plastik oder Weichmaterial (wenn Holzanteil nicht überwiegt)
- Stäbe, bei denen deutlich erkennbar ist, dass sie nur zur Stabilisierung dienen (bis zu einer Maximallänge von 2 m)
- Bogen und Köcher (ohne Pfeile, ausser LARP-Pfeile mit Polsterpfeilkopf)
- Reitgeräten, Peitschen (sofern nicht unter den verbotenen Waffen genannt)

Requisiten & Cosplays:

- Bei Stachelarm- und -halsbändern dürfen die Stacheln eine Länge von 5 cm nicht überschreiten und müssen stumpf sein
- Ketten aus Holz und/oder Kunststoff müssen deutlich erkennbar zur Kleidung gehören
- Ketten aus Metall müssen so an der Kleidung befestigt sein, dass sie nicht abgenommen werden können
- Die Kleidung sollte keine scharfen Ecken und Kanten aufweisen
- Schleppen, Schwänze, etc. dürfen nicht länger als 1 m sein (besondere Vorsicht bei Rolltreppen geboten)
- Kostüme dürfen nicht zu freizügig sein, d.h. Brustbereich, Intimbereich und Po müssen ausreichend bedeckt sein.
- Cosplays in Verbindung mit Symbolen/Uniformen extremer Vereinigungen oder realen Kriegsparteien, Werbefiguren sowie blasphemische, diskriminierende oder unsittliche Kostüme sind nicht erlaubt.
- Pistolen müssen im Holster getragen und dürfen nur für Fotos herausgenommen werden. Es darf nicht auf Personen gezielt werden.
- Die Darstellung realer politischer, religiöser oder militärischer Uniformen ist nicht erlaubt. Insbesondere Uniformen mit Abzeichen aus der Gegenwart, auch in Verbindung mit Namen und Abzeichen aktiver Dienstleistungen & Gruppierungen (z.B. SWAT, Securitas, Sanität etc.) sind nicht erlaubt.



Allgemeines:

Cosplayer:innen haften für durch sie ausgelöste oder verursachte Schäden / Kosten vollumfänglich. Ausnahmeregelungen zum Tragen von Waffen werden ausschliesslich Walking Acts / Show Acts bewilligt, welche von der ZURICH POP CON & Game Show mittels schriftlicher Vereinbarung gebucht werden. Besuchende aus dem Ausland müssen sich über die Zoll und Einfuhrbestimmungen in die Schweiz informieren.

Waffen, die am Event bei Schwerthändler:innen gekauft werden, dürfen auf dem Messegelände nicht ausgepackt werden und müssen im Verpackungskarton mit nach Hause genommen werden. Der Zutritt zum Festival kann – trotz eines gültigen Tickets – verweigert werden, wenn die Waffen- und Cosplay-Regeln nicht eingehalten werden oder die Hausordnung nicht beachtet wird. Ein Anspruch auf Ticketrückerstattung besteht bei Einlassverweigerung oder Platzverweis nicht.

In der Schweiz gilt an öffentlich zugänglichen Orten ein Verhüllungsverbot. Besuchende im Cosplay beachten diesbezüglich, dass sie im öffentlichen Raum wie auch im öffentlichen Verkehr auf das Tragen von Masken, Helmen und ähnlichem verzichten und die entsprechenden Props gut verpackt dabei haben. Helft bitte durch vorbildliches Verhalten mit, dass die ZURICH POP CON & Game Show auch den Einwohnerinnen und Einwohnern wie auch den Behörden der Stadt Zürich in bester Erinnerung bleibt.